

**Zweckvereinbarung**  
**über die Wasserversorgung „Untere Weidach“ in der Gemeinde Schwangau**

Zum Zwecke der Wasserversorgung des Schwangauer Gemeindeteils „Untere Weidach“ durch die Stadt Füssen wird zwischen der

Gemeinde Schwangau  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister

und der

Stadt Füssen  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister

folgende

**Zweckvereinbarung**

gemäß Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - abgeschlossen.

Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 11.12.1996, GZ 201-050-2.

**§ 1**  
**Aufgabe**

Die Stadt Füssen betreibt eine Wasserversorgungsanlage. Sie ist bereit, den Gemeindeteil „Untere Weidach“ der Gemeinde Schwangau mit Trinkwasser zu versorgen.

## § 2

### **Eigene Einrichtungen der Stadt - Unterhaltung**

(1) Die im genannten Gemeindeteilgebiet der Gemeinde Schwangau (§ 1) vorhandenen Wasserleitungen gehören der Stadt Füssen.

(2) Die Stadt Füssen unterhält daher auch diesen Teil der Wasserversorgungsanlage. Der Unterhalt umfaßt auch die Kosten betriebsnotwendiger Reparaturen und Erneuerungen sowie sämtliche Personalkosten.

## § 3

### **Satzungsrechtliche Befugnisse**

Da die Stadt Füssen die Wasserversorgung des Gemeindeteilbereichs „Untere Weidach“ der Gemeinde Schwangau übernimmt, wird der Stadt Füssen von der Gemeinde Schwangau das Recht übertragen, zur Erfüllung dieser Aufgabe die entsprechenden Satzungen zu erlassen. Daher erstrecken sich die zur Zeit gültigen Satzungen der Stadt Füssen, nämlich

- die „Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Füssen - Wasserabgabesatzung - (WAS) vom 19.12.1991“ (Allgäuer Zeitung vom 30.12.1991, ber. Allgäuer Zeitung vom 18.01.1992),
- die „Erste Satzung über den teilweisen Neuerlaß der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Wasserabgabesatzung - (WAS) der Stadt Füssen vom 22.12.1993“ (Allgäuer Zeitung vom 30.12.1993),
- die „Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Füssen (BGS-WAS) vom 19.12.1991“ (Allgäuer Zeitung vom 30.12.1991),
- die „Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Füssen vom 20.10.1992“ (Allgäuer Zeitung vom 26.10.1992),

- die „Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Füssen vom 22.12.1993“ (Allgäuer Zeitung vom 30.12.1993) und
- die „Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Füssen vom 27.12.1994“ (Allgäuer Zeitung vom 29.12.1994)

in der jeweils geltenden Fassung auf das o. g. Gemeindeteilgebiet der Gemeinde Schwangau. Die genannten Satzungen können im Rathaus der Stadt Füssen, Zimmer Nr. 5, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

#### **§ 4**

#### **Kündigung, Auseinandersetzung**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

(2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet.

(3) In dem Falle der späteren Wasserversorgung des genannten Gemeindeteils durch die Gemeinde Schwangau müßte dann der bestehende Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schwangau befindet, der Stadt Füssen abgelöst werden. Die Höhe der Ablöse wird durch den jeweiligen Zeitwert zum Zeitpunkt der Kündigung der Anlage bestimmt.

**§ 5**

**Schlichtung bei Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu in Kraft.

Füssen, den 09.08.2001

Schwangau, den

STADT FÜSSEN

GEMEINDE SCHWANGAU

Dr. Wengert  
Erster Bürgermeister

Sontheimer  
Erster Bürgermeister